

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 15. April 1946

Nr. 11

Inhalts-Übersicht	Seite	Seite
1. Durchführungsverordnung über die Meldepflicht (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946)	93	Richtlinien für die Festsetzung der Geldstrafe für Mithäufner gemäß Artikel 18 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 . . . . . 97
Anlage: Meldebogen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946		Vollstreckungsordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 . . . . . 96
Anordnung zur Ausfüllung des Meldebogens	94	Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes vom 6. 12. 1945 . . . . . 98
2. Durchführungsverordnung über das Gruppenregister (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946)	95	Verordnung über den Besitz von Gegenständen amerikanischen Ursprungs vom 21. 2. 1946 . . . . . 94
Nachricht gemäß Artikel 51 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946	95	Verordnung betr. Vereinigung der Landesversicherungsanstalt Hessen (Sitz Darmstadt) und der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau (Sitz Kassel) vom 16. 12. 1945 . . . . . 96
3. Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946)	96	Verordnung betr. Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 20. 3. 1946 . . . . . 99
4. Durchführungsverordnung über das Verfahren gegen Abwesende (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946)	96	Verordnung über das Sofortverfahren in Strafsachen vom 4. April 1946 . . . . . 99
Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946	97	Berichtigung . . . . . 99

Nachdem die Meldepflicht auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 für die gesamte amerikanische Zone einheitlich geregelt worden ist, wird die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen Nr. 7-8 vom 15. 3. 1946 verkündete Durchführungsverordnung Nr. 1 vom 5. 3. 1946 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 hiermit aufgehoben. An ihre Stelle tritt die nachstehende

## 1. Durchführungsverordnung über die Meldepflicht

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus  
und Militarismus  
vom 5. 3. 1946)

### § 1

(1) Der Meldepflicht gemäß Artikel 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands

- ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
- beschäftigt sind, oder
- Vermögen haben.

(2) Tritt eine der in Absatz 1 unter b) und c) genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb zwei Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.

(3) Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte,
- die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen,

c) Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

### § 2

(1) Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

(2) Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

### § 3

Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehenen Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen (Muster für diese Liste siehe Anlage).

### § 4

(1) Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am 28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

(2) Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihren zuständigen Kartenstellen den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen abgegeben haben.

### § 5

Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 28. April 1946)

## § 6

Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

## § 7

Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) und b) zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische Befreiung unmittelbar zu melden.

## § 8

Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwesend, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur

Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 beigelegten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Artikel 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.

## § 9

Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste dem zuständigen öffentlichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

## § 10

Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Minister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

Anlage:

Muster gemäß § 3.

Namensliste Nr. .... für die Meldebogen

der Gemeinde ..... Polizeirevier .....

Lfd. Nr	Zuname	Vorname	Geburtstag	Straße und Hausnummer
---------	--------	---------	------------	-----------------------

### Anordnung zur Ausfüllung des Meldebogens

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung wird folgendes angeordnet:

#### Zu Frage 1 des Meldebogens:

- Wer Anwärter oder förderndes Mitglied war, hat dies in Spalte, Überschrift: „Höchster Rang“ usw., zu vermerken;
- wer Antrag auf Aufnahme in die Partei stellte, ohne Anwärter oder Mitglied geworden zu sein, hat dies anzugeben;
- wer der SA-Reserve I oder II oder dem SA-Landsturm angehört hat, setzt in Spalte 2 bei der Frage Ziffer 1 g die entsprechende Bezeichnung ein.

#### Zu Frage 2 des Meldebogens:

Naziorganisationen im Sinne dieser Frage sind folgende:

#### Angeschlossene Verbände:

- DAF,
- NSV,
- NS-Kriegsopferversorgung,
- NS-Bund Deutscher Technik,
- Reichsbund der Deutschen Beamten,
- NS-Ärztbund,
- NS-Rechtswahrerbund,
- Reichsbund Deutscher Schwestern.

#### Betreute Organisationen:

- NS-Altherrenbund,
- Reichsbund deutscher Familie,
- Deutscher Gemeindetag,
- NS-Reichsbund für Leibesübungen,
- Deutsches Frauenwerk,
- Deutsche Studentenschaft,
- Deutscher Dozentenbund,
- Reichsdozentenschaft,
- Deutsche Jägerschaft.

#### Sonstige Naziorganisationen:

- Reichskulturkammer,
- Reichspressekammer,
- Reichsrundfunkkammer,
- Deutsche Akademie München,
- Deutscher Fichtebund,
- Deutsche Christenbewegung,
- Deutsche Glaubensbewegung,
- Institut zur Erforschung der Judenfrage,
- Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege,
- Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA),
- Deutsches Auslandsinstitut,
- Reichskolonialbund,
- Amerikainstitut,
- Ibero-Amerikanisches Institut,
- Kameradschaft USA,
- Osteuropäisches Institut,
- Weltdienst,
- NS-Reichskriegerbund,
- Tannenbergbund,
- Alldeutscher Verband,
- Deutscher Geheimdienst,
- Reichssicherheitsdienst,
- Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums,
- Deutsches Rotes Kreuz.

Die Anführung der Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Vereinen wird freigestellt. Insbesondere kann die Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien vor 1933 angegeben werden.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Staatsminister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

## 2. Durchführungsverordnung über das Gruppenregister

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus  
und Militarismus  
vom 5. 3. 1946)

### § 1

Bei dem Minister für politische Befreiung wird ein Gruppenregister zum Befreiungsgesetz geführt.

### § 2

Der öffentliche Kläger hat jeden rechtskräftigen Spruch dem Gruppenregister gemäß anliegendem Formular mitzuteilen. Der Spruch wird in dem Register unter dem Namen des Betroffenen eingetragen.

### § 3

Der öffentliche Kläger hat in gleicher Weise den Spruch dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen mitzuteilen. Die Meldebehörde hat diesen Spruch auf der Meldekarte zu vermerken. Verzieht der Betroffene in eine andere Gemeinde oder einen andern Gemeindebezirk, so ist dieser Vermerk der neuen Behörde mitzuteilen und dort ebenfalls auf der Meldekarte einzutragen.

### § 4

Die Meldebehörde hat den Betroffenen nach Eingang des Spruches vorzuladen und auf seiner Kennkarte den Spruch einzutragen.

### § 5

Bei dem Melderegister ist eine Hauptkartei zum Befreiungsgesetz zu führen. Die Hauptkartei enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung des Betroffenen sowie den Spruch mit Verkündungsdatum.

### § 6

Beim Melderegister ist ferner eine Handkartei zu führen, in der diejenigen Betroffenen enthalten sind, a) die in ein Arbeitslager eingewiesen sind, b) gegen die sonstige Sühnemaßnahmen festgesetzt sind.

### § 7

Das Gruppenregister (§ 1) und die Hauptkartei (§ 5) stehen jedermann zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Minister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

## Nachricht

gemäß Artikel 51 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 für das Gruppenregister beim Minister für politische Befreiung

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): .....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): .....

Geburts- angaben	Tag: .....	Gemeinde: .....	Landgerichtsbezirk:
	Monat: .....	evtl. Stadtteil: .....	
	Jahr: .....	Straße: .....	Land:
		Verwaltungsbezirk: .....	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)Name  
des (bzw. früheren) Ehegatten: .....

Des Vaters Vor- und Familienname: .....

Der Mutter Vor- und Geburtsname: .....

Stand (Beruf): ..... evtl. Stand (Beruf) des  
Ehemanns: .....

Wohnort: ..... Straße und  
evtl. letzter Aufenthaltsort: ..... Hausnummer: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Heimatgemeinde: .....  
Heimatbezirk: .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Gegen vorstehend bezeichnete Person ist nachfolgende rechtskräftige Entscheidung ergangen:

am	durch
	Aktenzeichen

Ort und Datum:

Mittelnde Behörde, Unterschrift,  
Dienstsiegel:

### 3. Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus  
und Militarismus vom 5. 3. 1946)

#### § 1.

Die Kammer ist entscheidungsfähig in der Besetzung eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer.

Das alleinige Entscheidungsrecht des Vorsitzenden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird hierdurch nicht berührt.

#### § 2.

Ein Mitglied der Kammer ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
2. wenn es Ehegatte oder Vormund des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten ist oder gewesen ist;
3. wenn es mit dem Betroffenen oder mit dem durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn es in der Sache als öffentlicher Kläger oder dessen Gehilfe, als Polizeibeamter, als Rechtsbestand des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten tätig gewesen ist;
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

#### § 3.

Ein Mitglied der Kammer, das bei einer durch die Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

#### § 4.

Ein Mitglied der Kammer kann nur in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes gemäß § 2 und 3 ausgeschlossen ist, abgelehnt werden.

Das Ablehnungsrecht steht dem öffentlichen Kläger und dem Betroffenen zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Kammermitglieder namhaft zu machen.

#### § 5.

Das Ablehnungsgesuch ist bei der Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds der Kammer bezug genommen werden.

Das abgelehnte Mitglied der Kammer hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

#### § 6.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört.

Wird die Kammer durch die Ablehnung eines Mitglieds entscheidungsunfähig, so entscheidet bei Mitgliedern der Spruchkammern die Berufungskammer, bei Mitgliedern der Berufungskammern der Minister für politische Befreiung.

#### § 7.

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht vorgebracht ist, ein Mitglied der Kammer aber von einem Verhältnis Anzeige machte, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied der Kammer auf Grund dieser Verordnung ausgeschlossen ist.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Minister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

### 4. Durchführungsverordnung über das Verfahren gegen Abwesende

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus  
und Militarismus  
vom 5. 3. 1946)

#### § 1.

Für das Verfahren gegen Abwesende gemäß Artikel 36 des Gesetzes gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2.

Der Antrag, in Abwesenheit des Betroffenen zu verhandeln, kann vom öffentlichen Kläger auch nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt werden.

#### § 3.

Im Verfahren gegen Abwesende wird stets auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden.

#### § 4.

Die öffentliche Ladung des Betroffenen wird in dem für den Sitz der Spruchkammer zuständigen amtlichen Nachrichtenblatt und, soweit es der Vorsitzende der Spruchkammer für geboten hält, in der Tagespresse oder im Rundfunk bekanntgemacht.

1. In der Ladung sollen angegeben werden:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und der letzte, dem öffentlichen Kläger bekannte Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen;
- b) die Gruppe, in die der Betroffene nach dem Antrag des öffentlichen Klägers eingereiht werden soll;
- c) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

2. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Verhandlung auch im Fall des Ausbleibens des Betroffenen stattfinden werde und daß der ergehende Spruch vollstreckbar sei.

Die Ladung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des amtlichen Nachrichtenblattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgte, drei Wochen verstrichen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt sein.

Die Klageschrift wird nicht zugestellt.

Ist der Aufenthalt eines Angehörigen des Betroffenen bekannt, so kann diesem die Ladung unter Befreiung einer Klageschrift mitgeteilt werden.

## § 5

In dem Spruch ist kenntlich zu machen, daß in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt wurde.

Eine Ausfertigung des Spruches ist dem öffentlichen Kläger, dem Antragsteller, dem Betroffenen und dessen bestelltem Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an den Betroffenen gilt als erfolgt, wenn der Spruch zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt gewesen ist.

Die Kammer kann den Spruch öffentlich bekannt machen; sie muß ihn bekannt machen, wenn der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde.

## § 6

Wird der Betroffene ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm der Spruch erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu belehren. (Art. 48 d. Gesetzes).

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann er, auch wenn die in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Betroffene seine Abwesenheit durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine neue mündliche Verhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Minister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

### Gebührenordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus  
und Militarismus  
vom 5. 3. 1946

## § 1

Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Streitwert bis zu RM 2 000,—	eine Mindestgebühr von RM 20,—
bei einem Streitwert von RM 2—4 000,—	2% der Streitwertsumme
bei einem Streitwert von RM 4—6 000,—	3% der Streitwertsumme
bei einem Streitwert von RM 6—10 000,—	4% der Streitwertsumme
bei einem Streitwert über RM 10 000,—	5% der Streitwertsumme.

## § 2

Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945.

## § 3

Hat der Betroffene ein steuerpflichtiges Vermögen von RM 200 000,— oder höher, so beträgt die Gebühr 5% des Vermögens, sofern diese höher ist als die Gebühr nach § 1 und § 2.

## § 4

Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige, sowie die sonstigen bei der Durchführung der Beweisaufnahme entstehenden Kosten sind dem Betroffenen zusätzlich aufzuerlegen. Dem Zeugen sind die normalen Barauslagen und sein Verdienstausschlag zu ersetzen. Der Sachverständige ist angemessen zu vergüten. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

## § 5

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um 50%.

Wird der Spruch durch die Berufungskammer zugunsten des Betroffenen abgeändert, so entscheidet die Berufungskammer über die von dem Betroffenen zu tragenden Kosten nach billigem Ermessen.

## § 6

In Härtefällen kann der Vorsitzende der Kammer die Gebühren ermäßigen.

## § 7

Wird das Verfahren vom öffentlichen Kläger oder der Kammer eingestellt oder wird der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereiht, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

## § 8

Die Festsetzung der Kosten und Auslagen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

## § 9

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Verfahren vor der Spruchkammer <sup>10/10</sup> der Gebühren des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung aus dem vom Gericht festgesetzten Streitwert. In der Berufungsinstanz beträgt die Gebühr <sup>13/10</sup>.

Für Rechtsbeistände, die nicht Rechtsanwälte sind, ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Minister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

### Vollstreckungsordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus  
und Militarismus  
vom 5. 3. 1946

## § 1

(1) Der Spruch der Kammer ist nicht vollstreckbar, bevor er rechtskräftig geworden ist.

(2) Dies gilt unbeschadet des Rechts der Kammer, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, einstweilige Anordnungen (Artikel 40) zur Sicherung der Vollstreckung zu treffen.

## § 2

Die Vollstreckung erfolgt durch den öffentlichen Kläger auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Spruchs.

## § 3

Der öffentliche Kläger kann sich zur Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Gemeindebehörden, Finanz- und Arbeitsämter bedienen.

## § 4

Wenn über die Auslegung eines Spruchs Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Vollstreckung erhoben werden, hat der öffentliche Kläger die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer herbeizuführen.

Wiesbaden, den 8. April 1946

Der Groß-Hessische Minister  
für Wiederaufbau und politische Befreiung  
gez. Binder

## Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes.

vom 6. Dezember 1945

Für das Gebiet des Staates Groß-Hessen wird folgendes verordnet:

### § 1

Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitsamts erteilt werden, das für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist.

### § 2

Auf Antrag des zuständigen Arbeitsamts sind bereits erteilte Wandergewerbescheine oder Stadthausierscheine zu entziehen.

### § 3

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen, Frankfurt am Main. Er kann hierzu die notwendigen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler

Der Minister  
für Arbeit und Wohlfahrt  
gez. Oskar Müller

## Verordnung über den Besitz von Gegenständen amerikanischen Ursprungs

vom 21. Februar 1946

### § 1

Jeder entgeltliche Erwerb und jede entgeltliche Veräußerung von Gegenständen irgendwelcher Art (insbesondere von Nahrungsmitteln, Tabakwaren und Treibstoff, Kleidungsstücken usw.), die für den Gebrauch der amerikanischen Streitkräfte bestimmt oder ihren Angehörigen oder den ihnen gleichgestellten Personen zum Verbrauch überlassen wurden, sind verboten.

Wer von der zuständigen Behörde eine Erwerbserlaubnis hat, wird von dem Erwerbsverbot nicht betroffen.

### § 2

Der Besitz derartiger Gegenstände begründet die widerlegbare Vermutung, daß der Erwerb durch schuldhaften Verstoß gegen das Verbot erfolgte.

### § 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit beiden Strafen geahndet, andernfalls ist auf Gefängnis bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe, deren Höhe nicht begrenzt ist, zu erkennen. In außergewöhnlich schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu 15 Jahren erkannt werden. Neben der Gefängnisstrafe ist eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe zulässig.

(2) Neben oder an Stelle einer Strafe kann das Gericht die Rückübertragung des Gegenstandes oder seines Erlöses in ursprünglicher oder umgewandelter Form an den rechtmäßigen Eigentümer oder seinen Verfall an die Alliierten Streitkräfte oder an die örtlich zuständige Militärbehörde oder seine zeitweilige Verwahrung durch diese anordnen.

### § 4

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

### § 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler.

Der Minister der Justiz  
gez. Zinn.

## Verordnung

Betr.: Vereinigung der Landesversicherungsanstalt Hessen  
(Sitz Darmstadt) und der Landesversicherungsanstalt  
Hessen-Nassau (Sitz Kassel)

vom 18. Dezember 1945

### § 1

Die Landesversicherungsanstalt Hessen (Sitz Darmstadt) und die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau (Sitz Kassel) werden zu einer Landesversicherungsanstalt Groß-Hessen mit dem Sitz in Frankfurt/Main vereinigt.

### § 2

(1) Die Vermögenswerte, Rechte und Pflichten der beiden seitherigen Landesversicherungsanstalten gehen auf die „Landesversicherungsanstalt Groß-Hessen“ mit Wirkung vom 1. 1. 1946 über.

(2) Die zum Zwecke der Vereinigung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

### § 3

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt die für die Durchführung der Vereinigung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler

Der Minister  
für Arbeit und Wohlfahrt  
gez. Oskar Müller

## Verordnung betreffend Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht

vom 20. März 1946

### § 1

Die Schulpflicht an den Schulen des Landes Groß-Hessen wird für alle am Ende des Schuljahres 1945/46 zur Entlassung kommenden Schüler um 1 Jahr verlängert. Es können von der verlängerten Schulpflicht nur solche Kinder ausgenommen und beurlaubt werden, die das Lehrziel der Volksschule erreicht haben und nachweislich ein Lehrverhältnis, auch in Eigenlehre, eingegangen sind, über das spätestens nach drei Monaten der Lehrvertrag vorgelegt werden muß.

## § 2

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz vom 6. 7. 1938) vorübergehend aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler

Der Minister für Kultus und  
Unterricht  
gez. Dr. F. Schramm  
Mit der Wahrnehmung der  
Geschäfte beauftragt.

### Verordnung

#### über das Sofortverfahren in Strafsachen

vom 4. April 1946

## § 1

Wer wegen Überschreitung der Sperrstunde oder wegen Nichtbesitzens eines Registriarscheins festgenommen wurde, ist auf Antrag noch am gleichen Tage oder, wenn sie an einem Sonn- oder Feiertage erfolgte, am nächsten Werktag dem Amtsgericht unter Vorlage der Akten vorzuführen.

## § 2

Das Amtsgericht soll, wenn der Festgenommene einverstanden ist, ohne Anklage, ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft und ohne Wahrung einer Frist sofort entscheiden.

Im übrigen sind für das Verfahren und die Rechtsmittel die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz anzuwenden.

## § 3

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz. Er kann die Anwendung des Sofortverfahrens auch für andere Übertretungen oder Vergehen erlassen.

## § 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
i. V. gez. Dr. Hilpert

Der Minister der Justiz  
gez. Zinn

### Berichtigung!

1. Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen vom 10. Januar 1946, Nr. 1, Seite 1:

An Stelle der Überschrift „Deutsche Gemeindeordnung“ muß „Groß-Hessische Gemeindeordnung“ gesetzt werden.

Auf Seite 3, § 32, Abs. 1 müssen zwischen die Worte „gleichem“ und „geheimem“ noch die Worte „unmittelbarem und“ gesetzt werden.

Der Absatz 1 muß daher lauten: „Die Gemeindevertretung wird nach allgemeinem, gleichem, unmittelbarem und geheimem Wahlrecht gewählt“.

2. Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen vom 25. März 1946, Nr. 9—10. In der 2. Spalte der Inhaltsübersicht, Seite 73, 1. Zeile, sowie auf Seite 89, 1. Spalte, Zeile 1 ist vor „Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung“ das Wort: „2. Ausfertigung“ zu streichen.

3. Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen vom 25. März 1946, Nr. 9—10. Seite 91 betr. „Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. 2. 1946“ endef § 5, 2. Absatz, 4. Zeile mit den Worten: „Ruhegehaltsempfänger behandelt werden“.

Es folgt § 6, beginnend mit den Worten: „Sofern noch im Dienst befindliche Beamte . . .“

Wiesbaden, den 9. April 1946.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,60, zuzüglich RM 0,36 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Doppelnummer 7-8 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.

